

**Flächennutzungsplan-Teiländerung** im Bereich „**Kandelwiesen**“ (Vorentwurf) ,  
im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

---

Ergebnis der Prüfung und Abwägungsvorschlag der Stadtplanung bezüglich der Äußerung  
2) des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach vom 29.03.2012

---

Die geäußerten Anregungen und Bedenken betreffen primär den, im Parallelverfahren aufgestellten, Bebauungsplan „Kandelwiesen“. Deshalb wird auf das Abwägungsergebnis im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen, das die Anregungen weitestgehend berücksichtigt.

Die Forderung, den Nordarm des Speyerbaches als Hauptgewässer auszubauen, wird auch von der Oberen Wasserbehörde erhoben. Deren Anregung folgend wird am Speyerbach-Nordarm eine 16 m breite "Fläche für die Regelung des Wasserabflusses" festgesetzt, in der die Wasserfläche und der Gewässerunterhaltungsweg enthalten sind. Auf dieser Fläche kann die schon seit 1980 bestehende Absicht, den Speyerbach-Nordarm als Hauptgewässer naturnah auszubauen, verwirklicht werden.

Beim naturnahen Ausbau des Speyerbach-Nordarmes als Hauptgewässer kann erreicht werden, dass die Hochwassergefahr beseitigt wird, die sich jüngst wieder bestätigt hatte. Ebenso kann beim Ausbau die Zugänglichkeit für die Gewässerunterhaltung gesichert werden.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte (60 m breite) "geplante Fläche für Maßnahmen" am Speyerbach-Nordarm sollte auch dem Schutz und der Entwicklung des Gewässers dienen. Auf dieser Fläche wäre zwar ein 25 - 30 m breiter Korridor zur Entwicklung des Gewässers, der das Bachbett, beiderseitige Schutzstreifen mit jeweils 10 m Breite und den Unterhaltungsweg beinhaltet, wäre zwar für den Speyerbach-Nordarm wünschenswert, würde jedoch die geplante gewerbliche Baufläche erheblich verkleinern. Die "geplante Fläche für Maßnahmen" wird auf die Fläche für den Gewässerausbau mit der mindestens notwendigen Breite von 16 m reduziert. Andererseits wird an anderer Stelle im Südwesten des Bereiches der FNP-Teiländerung eine "geplante Fläche für Maßnahmen" neu dargestellt und auch im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Bebauungsplan-Vorentwurf war die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“ zur Gewässer-Entwicklung mit 13 m Breite ausgewiesen und sie wird jetzt im Bebauungsplan-Entwurf, der Anregung der oberen Wasserbehörde folgend, 16 m breit festgesetzt. Dementsprechend wird diese Fläche auch in der FNP-Teiländerung mit 16 m Breite dargestellt.

Es wird empfohlen, den Anregungen der Äußerung, soweit sie durch Flächennutzungsplan-Darstellungen berücksichtigt werden können, stattzugeben.